

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2017

Finanzausgleichsgesetz

- 2. Lesung -

Beschluss 84:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Vom 12. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Abschnittsbezeichnung „I. Abschnitt Allgemeines“ gestrichen.
2. § 1 erhält die Überschrift „§ 1 Allgemeine Regelungen“ und wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
3. Vor § 2 wird die Abschnittsbezeichnung „II. Abschnitt Pfarrbesoldung“ gestrichen.
4. § 2 erhält die Überschrift „§ 2 Zentrale Pfarrbesoldung“ und wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalaufwendungen für

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, soweit diese Aufwendungen durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften entstehen,
 2. Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit diese Aufwendungen durch die Besetzung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag entstehen,
 3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
 4. Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Auftrag nach § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wahrnehmen,
 5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare im Wartestand,
 6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ein Dienst übertragen worden ist.“
5. § 3 erhält die Überschrift „§ 3 Personalaufwendungen“ und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Personalaufwendungen gehören auch

 1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugsaufwendungen, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,
 2. die Personal- und Sachaufwendungen, die bei der Landeskirche aufgrund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,
 3. die Versorgungsbezüge soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden,
 4. die im Haushalt ausgewiesenen internen Kosten,
 5. die Aufwendungen, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden,
 6. die Beiträge zur Versorgungskasse für Mitarbeitende im aktiven Dienst,
 7. die Beiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
 8. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,
 9. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden,
 10. der Beihilfesicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,
 11. die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Personalaufwendungen“ ersetzt.
6. § 4 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und erhält die Überschrift „§ 4 Anstellungskörperschaften“ und wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Verweis „§ 2, § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 4“ durch den Verweis „§ 2 und § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2, 6 bis 11“ ersetzt.

-
8. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und erhält die Überschrift „§ 5 Pro-Kopf-Betrag“ und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Alle in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage (§ 10 Absatz 1) werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Der Pro-Kopf-Betrag wird berechnet, indem der Finanzbedarf, der für die einzelnen Umlagezwecke ermittelt worden ist, durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Weicht das tatsächliche Netto-Kirchensteueraufkommen von der Schätzung ab, ändert sich der zu erhebende Pro-Kopf-Betrag im gleichen Verhältnis.“
 - b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungsaufwendungen der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Liquiditätssicherungseinbehalte auf das Kirchensteueraufkommen können in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt gebildet werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Kirchengemeindemitglied“ durch das Wort „Kirchenmitglied“ und das Wort „Kirchengemeindemitglieder“ durch das Wort „Kirchenmitglieder“ ersetzt.
9. Der bisherige § 7 wird zu § 6 und erhält die Überschrift „§ 6 Pfarrstellenpauschale“ und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden der Verweis „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 2 entstehenden Kosten“ durch den Verweis auf „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Nummer 1, 6, 10 und 11 entstehenden Aufwendungen“ und die Wörter „Zentrale Pfarrbesoldung“ durch das Wort „Pfarrstellenpauschale“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ und der Verweis „§ 12 Absatz 1“ durch den Verweis „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „April“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag. Vakante Pfarrstellen, die jedoch pfarramtlich versorgt werden, sind bei der Ermittlung des Pauschalbetrages entsprechend dem Umfang der Versorgung zu berücksichtigen.“
 - d) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber eine Beurlaubung mit anerkannter Ruhegehaltfähigkeit gewährt worden ist oder deren Inhaberin oder Inhaber vorübergehend abgeordnet worden ist, entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der für diese Personen zu zahlenden Versorgungskassenbeiträge.“
 - e) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgenden Wortlaut:

„(7) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder eine Beurlaubung nach § 69a des Pfarrdienstgesetzes der EKD gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht während des gesamten Monats freigestellt, so ist für den betreffenden Monat der volle Versorgungskassenbeitrag zu zahlen.“

(8) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber sich im Sabbatjahr befinden, ist der Pauschalbetrag entsprechend ihrer Freigabe zu berücksichtigen. Die Vertretungskosten während des Sabbatjahres werden aus diesen Mitteln finanziert.“

f) Die Absätze 9, 10 und 11 werden aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 9 und erhält folgenden Wortlaut:

„(9) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres

1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle

der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.“

10. Nach § 6 wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Pfarrbesoldungsumlage

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Zentralen Pfarrbesoldung, die nicht nach § 6 Abs. 1, § 11 und § 12 entfallen, wird von den Anstellungskörperschaften eine Pfarrbesoldungsumlage erhoben.

(2) Personalaufwendungen, die in den Fällen des § 6 Absatz 7 und 8 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen. Wird die Vertretung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer aus einer mbA-Pfarrstelle (nach Wartestand), einem Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD, im Status des Wartestandes oder die oder der auf der Vermittlungsliste der Kirchenleitung steht, wahrgenommen und wird ihr oder ihm anschließend die Pfarrstelle übertragen, wird ein Jahrespauschalbetrag erstattet. Die Erstattung erfolgt aus der Pfarrbesoldungsumlage.

(3) Im Fall von Mutterschutz, Krankheit und Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zur Durchführung eines Kontaktstudiums ist der Pauschalbetrag für die Pfarrstelle weiter zu zahlen. Personalaufwendungen, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Gestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden aus der Pfarrbesoldungsumlage aufgebracht. Im Fall längerer Krankheit werden Vertretungskosten mit Ablauf der 6. Woche auch bei nicht refinanzierten Pfarrstellen übernommen, sofern mit einer weiteren Abwesenheit von mehr als einem Monat zu rechnen ist. Dies gilt auch bei der vorläufigen Dienstenthebung. Die Vertretungskosten werden aus der Pfarrbesoldungsumlage aufgebracht.“

11. § 8 erhält die Überschrift „§ 8 Endabrechnung“ und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben nach den §§ 2 bis 7“ durch die Wörter „Haushaltsmittel gemäß den in §§ 2 bis 7 genannten Aufgaben“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Die jährliche Endabrechnung erfolgt für die Pfarrbesoldungspauschale gemäß § 6, die Pfarrbesoldungsumlage gemäß § 7 sowie für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben gemäß § 13 Absatz 2.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Überschüsse oder Fehlbeträge aus den in Absatz 2 genannten Erträgen und Aufwendungen werden unmittelbar nach Abschluss des Haushaltsjahres abgerechnet, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.“

12. Vor § 9 wird die Abschnittsbezeichnung „III. Abschnitt Finanzausgleich“ gestrichen.
13. § 9 erhält die Überschrift „§ 9 Zuweisung aus der Finanzausgleichsumlage“ und wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und das Wort „Vorschrift“ wird durch das Wort „Vorschriften“ und der Verweis „Absatz 3“ durch den Verweis „Absatz 2“ ersetzt.
14. § 10 erhält die Überschrift „§ 10 Finanzausgleichsumlage“ und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis „§ 6 Absatz 2“ durch den Verweis auf „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2“ durch den Verweis „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Für die Feststellung und Berechnungen werden die Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.“

15. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Versorgungssicherungsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerrinnen und Pfarrer erhoben. Übersteigt das Netto-Kirchensteueraufkommen den Ansatz, der der Berechnung der Umlage zugrunde lag, erhöht sich die Umlage im gleichen Verhältnis. § 5 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

16. Nach § 11 wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12 Beihilfesicherungsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 10 wird von den Kirchensteuergläubigern die Beihilfesicherungsumlage für Pfarrerrinnen und Pfarrer erhoben. Übersteigt das Netto-Kirchensteueraufkommen den Ansatz, der der Berechnung der Umlage zugrunde lag, erhöht sich die Umlage im gleichen Verhältnis. § 5 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

17. Die Abschnittsbezeichnung „IV. Abschnitt Umlagen für landeskirchliche und gesamtkirchliche Aufgaben, Gebühren“ nach § 12 (neu) wird gestrichen.
18. Der bisherige § 12 wird zu § 13, erhält die Überschrift „§ 13 Landeskirchliche- und gesetzliche gesamtkirchliche Umlage“ und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von“ ersetzt und Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Gemeinsam mit der Umlage nach Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine zusätzliche Umlage zur Finanzierung der einzelnen EKD- und UEK-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen erhoben.“

- c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(3) Aus der Umlage nach Absatz 2 werden auch die Personalaufwendungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gezahlt, wenn diese
1. sich im Wartestand befinden,
 2. ein Amt als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung ausgeübt und das Amt niedergelegt haben, nicht zur Wiederwahl gestanden haben, nicht wiedergewählt worden sind, ihre Wiederwahl abgelehnt haben oder abberufen worden sind und mit einem kirchlichen Auftrag nach § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt sind.
- Ebenfalls werden aus der Umlage nach Absatz 2 die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden, übernommen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 53 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch den Verweis auf „§ 60 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt.
19. § 12a wird aufgehoben.
20. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und erhält die Überschrift „§ 14 Gebühren“.
21. Der bisherige § 14 wird zu § 15, erhält die Überschrift „§ 15 Beihilfe“ und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen erfolgt für alle Anstellungskörperschaften im Bereich der Landeskirche mit Ausnahme der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.
22. Die Abschnittsbezeichnung „V. Abschnitt Gemeinsame Kirchensteuerstelle“ nach § 15 (neu) wird aufgehoben.
23. Der bisherige § 15 wird zu § 16, erhält die Überschrift „§ 16 Gemeinsame Kirchensteuerstelle“ und wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
24. Die Abschnittsbezeichnung „VI. Abschnitt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ nach § 16 (neu) wird aufgehoben.
25. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und erhält folgende Überschrift: „§ 17 Kirchenbeamte“
26. Die Abschnittsbezeichnung „VII. Abschnitt Schlussbestimmungen“ nach § 17 (neu) wird aufgehoben.

27. Der bisherige § 17 wird zu § 18, erhält die Überschrift „Schlussbestimmungen“ und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 geregelte Umlage.“ durch die Wörter „§§ 7, 9, 10, 11, 12 und § 13 Absatz 1 und 2 geregelten Umlagen sowie die Festsetzung der Pfarrstellenpauschale gemäß § 6 Abs. 1.“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.“
28. Die bisherigen § 18 und § 19 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 13. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung